

## Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

---

06.11.2019

### Betreiber:

PBG Planungs- und Betreibergemeinschaft Geseker Windpark GmbH & Co. KG

### Standort:

Windkraftanlage Ge 019, 59590 Geseke, Gemarkung Geseke Flur 20 Flurstück 208

### Anlagenbezeichnung:

Windenergieanlagen

### Datum der Umweltinspektion:

26. September 2019

### Dauer der Überwachung:

Vor-Ort: 1 Stunde

### Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

angemeldet

### Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen, **Immissionsschutz**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

### Umfang der Umweltinspektion:

Überprüfung der Genehmigungssituation  
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

### Grundlage der Umweltinspektion:

Genehmigungsbescheide vom 17.04.2001  
§ 52 BImSchG

### Ergebnis der Umweltinspektion:

Es wurden keine Mängel festgestellt

## **Mängeldefinitionen:**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.